

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 38/13 B

L 9 AL 143/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 53 (5) AL 189/07 (SG Dortmund)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juli 2013 durch die
Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter
Dr. Leitherer und Dr. Fichte
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. Januar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht innerhalb der bis zum 21.5.2013 verlängerten Begründungsfrist begründet worden ist.
- 2 Nach § 160a Abs 2 S 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist die Beschwerde innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des angefochtenen Urteils zu begründen. Die Begründungsfrist kann nach § 160a Abs 2 S 2 SGG auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden einmal bis zu einem Monat verlängert werden. Vorliegend ist nach Zustellung des Urteils des Landessozialgerichts (LSG) am 18.2.2013 auf Antrag des Beschwerdeführers vom 14.3.2013 die Begründungsfrist durch Verfügung der Vorsitzenden des Senats vom 10.4.2013 bis zum 21.5.2013 verlängert worden. Innerhalb dieser Frist ist keine Begründung beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen.
- 3 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann dem Beschwerdeführer nicht gewährt werden. Es ist nicht zu erkennen, dass er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert gewesen wäre (vgl § 67 Abs 1 SGG). Fehlendes Verschulden kann nicht etwa deswegen angenommen werden, weil der Beschwerdeführer geltend macht (Schriftsatz vom 31.5.2013), ihm sei die Verfügung des BSG zur Verlängerung der Frist nicht zugegangen. Denn derjenige, der die Beschwerdebegründungsfrist im Vertrauen auf einen Verlängerungsantrag verstreichen lässt, obwohl ihm keine Entscheidung über die Verlängerung bekannt gegeben worden ist, und der die Begründung verspätet abgibt, ohne sich vorher bei der Senatsgeschäftsstelle über die Entscheidung über den Verlängerungsantrag zu erkundigen, handelt in der Regel schuldhaft (vgl BSG Beschluss vom 17.11.2005 - B 7a AL 234/05 B; BFH Beschluss vom 18.5.2010 - IX B 8/10 - BFH/NV 2010, 1481). Besondere Umstände, die ausnahmsweise gegen ein Verschulden des Beschwerdeführers sprechen könnten, sind nicht vorgetragen und auch nicht ersichtlich.
- 4 Davon abgesehen ist - ohne dass die vorliegende Entscheidung hierauf beruht - darauf hinzuweisen, dass der nach Fristablauf beim BSG eingereichte Beschwerdebegründungsschriftsatz vom 7.6.2013 den Anforderungen an eine formgerechte Begründung gemäß § 160a Abs 2 S 3 SGG nicht genügt hätte. Der in diesem Schriftsatz behauptete Verfahrensmangel einer Verletzung des rechtlichen Gehörs ist nicht hinreichend bezeichnet. Insbesondere wird nicht schlüssig vorgetragen, das LSG habe bestimmten Vortrag zu seinem (angeblich) fehlenden Verschulden an der Überzahlung nicht zur Kenntnis genommen oder verhindert und es seien insoweit alle prozessualen Möglichkeiten der Gehörsverschaffung ausgeschöpft gewesen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22).
- 5 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG).



6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)